

4. Kann im Fall der Pfändung einer Eigentümer-Briefgrundschuld, welche gemäß den §§ 1117. 1163. 1177 B.G.B. dadurch entstanden war, daß der Eigentümer nach Bestellung einer Hypothek den Brief dem als Gläubiger Eingetragenen nicht übergeben hat, von dem letzteren gegenüber dem Pfändungsgläubiger mit Erfolg geltend gemacht werden, der Eigentümer habe sich vertraglich verpflichtet, ihm den Brief zu übergeben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. März 1906 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w. B. (RL). Rep. VII. 286/05.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Weiter macht die Revision geltend, daß, da, wie behauptet, Beklagte zu 1 Valuta gewährt, ihr Vater, der Eigentümer Ferdinand B., ihr auch Bestellung einer Sicherheit zugesagt habe, letzterer jedenfalls verpflichtet gewesen sein würde, ihr den in seinen Händen be-

findlichen Hypothekenbrief herauszugeben, was die Entstehung der Hypothek in ihrer Person zur Folge gehabt haben würde, daß sie den ihr danach zustehenden Anspruch gegen B. durch Klage und Einrede gegen diesen hätte geltend machen können, und daß ihr dasselbe Recht auch gegen die Klägerin als dessen Rechtsnachfolgerin zustehen müsse. Zutreffend ist, daß, wenn Ferdinand B., um zur Konstatierung zu bringen, daß nicht, wie der Inhalt der Eintragung und des Hypothekenbriefs annehmen lassen würde, eine Hypothek in der Person der Beklagten zu 1, sondern infolge der die Eintragung begleitenden und ihr folgenden Vorgänge kraft Gesetzes in seiner Person eine Eigentümergrundschuld bestehe, eine Klage auf Berichtigung des Grundbuchs gegen die genannte Beklagte angestellt hätte, diese der Klage mit dem Einwande hätte begegnen können, daß, weil sie Valuta entrichtet habe, er verpflichtet sei, ihr durch Übergabe des Briefes eine Hypothek zu verschaffen. Entscheidend aber ist, ob nach Pfändung und Überweisung der Grundschuld gegenüber dem pfändenden Gläubiger, welcher die aus diesen Akten für ihn hervorgegangenen Rechte ausübt, die Verbindlichkeit des Hypothekbestellers von Bedeutung ist, und dies muß verneint werden. Die Verbindlichkeit zur Schaffung der Hypothek charakterisiert sich als eine rein persönliche Verbindlichkeit, berührt nicht unmittelbar das dingliche Recht und stellt sich nicht als eine Einschränkung dieses letzteren dar. Ein Zusammenhang zwischen dem dinglichen Rechte und jener Verbindlichkeit besteht nur insofern, als die Inhaberschaft des Grundschuldbrechts und die Verbindlichkeit in einer und derselben Person zusammentreffen, und nur so lange, als dies der Fall ist. Die persönliche Verbindlichkeit geht, wenn der Hypothekbesteller die Grundschuld veräußert, auf seinen Singularsuccessor nicht über; er macht sich, indem er die Veräußerung vertragswidrig vornimmt, verantwortlich gegenüber seinem Gegenkontrahenten; aber der Wirksamkeit des Veräußerungsgeschäfts entsteht dadurch kein Hindernis, und sein Vertragsbruch rechtfertigt dem Erwerber gegenüber keinen Einwand. Bei Gleichartigkeit der Rechtslage muß in den letzteren Punkten von der Pfändung und Überweisung einer Grundschuld dasselbe gelten.“ . . .